



umweltdachverband

Strozzigasse 10/7-9  
1080 Wien  
Tel. +43(0)1/40 113  
Fax +43(0)1/40 113-50  
office@umweltdachverband.at  
www.umweltdachverband.at

Ergeht an  
alle Klubobmänner der öö. Landtagsklubs

Per E-Mail: stelzer@ooevp.at  
christian.makor@spoe.at  
guenther.steinkellner@ooe.gv.at  
gruene.klub@ooe.gv.at

Zur Kenntnis: ulrike.schwarz@gruene.at

Wien, 6. März 2014

## **Stellungnahme des Umweltdachverbandes zur Novelle des Oberösterreichischen Naturschutzgesetzes; geplante Abschaffung der automatischen aufschiebenden Wirkung des Beschwerderechts des Umweltschutzes wird auf das Schärfste kritisiert**

Sehr geehrter Herr Mag. Stelzer,  
sehr geehrter Herr Makor,  
sehr geehrter Herr Mag. Steinkellner,  
sehr geehrter Herr Dipl.-Päd. Hirz!

Wir wenden uns an Sie anlässlich der kurz vor der im öö. Landtag stehenden Beschlussfassung der Novelle zum Oberösterreichischen Naturschutzgesetz, mit welcher folgender § 43a eingefügt und damit die automatische aufschiebende Wirkung von Beschwerden - auch jene des Landesumweltschutzes - gegen naturschutzrechtliche Bewilligungen abgeschafft werden soll:

### *§ 43a Aufschiebende Wirkung von Beschwerden*

*(1) In den Angelegenheiten dieses Landesgesetzes haben Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG keine aufschiebende Wirkung, wenn durch den angefochtenen Bescheid eine Berechtigung eingeräumt wird.*

*(2) Die Behörde hat jedoch auf Antrag der beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.*

*(3) Die Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß Abs. 2 hat keine aufschiebende Wirkung.*

Dazu wird in den Erläuterungen bloß darauf verwiesen, dass derartige Bestimmungen in Anpassung an die neue Verwaltungsgerichtsbarkeit bereits in die öö. BauO (vgl § 56 öö. Bauordnung 1994) sowie das öö. Straßengesetz (vgl § 38a Öö. Straßengesetz 1991) eingefügt worden seien und eine Übernahme in

das öö. NSchG lediglich der Harmonisierung innerhalb der oberösterreichischen Gesamtrechtsslage diene. Gleichzeitig wird in der Regierungsvorlage zur Novellierung des öö. NSchG erstmals ausdrücklich betont, dass das öö. NSchG der Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen diene: „Darüber hinaus dient dieses Landesgesetz auch der Umsetzung der sich aus sonstigen völkerrechtlichen Übereinkommen und Konventionen ergebenden Verpflichtungen.“

Wie unten näher dargelegt wird, würde dieses hehre Ziel durch das geplante Novellierungsvorhaben allerdings bei weitem nicht nur verfehlt, sondern gar auf das Größte konterkariert werden. **Würde doch die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung bei Beschwerden in Naturschutzverfahren nicht nur fundamentale Rechte des Landesumweltanwaltes beschneiden, sondern auch eine Rechtslage schaffen, die klar dem Umweltvölkerrecht sowie dem Europarecht widerspricht.** Österreich ist nach Studien der Europäischen Kommission jetzt schon europaweit Schlusslicht, wenn es um die Einräumung von Rechtsschutz an Umweltorganisationen geht. Jede weitere Einschränkung des Gerichtszugangs ist daher grundlegend abzulehnen und stellt die Gefahr eines weiteren Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Republik Österreich in den Raum.

Gesamtgesehen ist zu bemerken, dass sich mit der fortlaufenden Aberkennung der automatischen aufschiebenden Wirkung von Beschwerden - nunmehr angedachter Weise auch gegen naturschutzrechtliche Bewilligungen - eine aus rechtsstaatlicher Sicht äußerst bedenkliche und zudem offenbar auch noch rechtswidrige Abschaffung eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes einschleicht, wogegen sich der Umweldachverband auf das heftigste verwehrt.

Erinnert sei, dass es einer der Eckpfeiler der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 war, den **Rechtsschutz und die Rechtssicherheit in Verwaltungsverfahren zu verbessern**. Damit sollte gleichzeitig auch die Ausgestaltung des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts an die Anforderungen an einen gerichtlichen Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten, wie sie das Umweltvölkerrecht (insb Art 9 Aarhus-Konvention), das Unionsrecht (insb Art 47 Grundrechte-Charta) und die Europäische Menschenrechtskonvention (vgl insb Art 6 Abs I EMRK) normieren, herangeführt werden. Im Lichte dessen liegt auch dem neuen Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (vgl § 14 VwGVG) - analog zum Rechtsschutzschema des AVG - das Grundprinzip der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu Grunde. **Die vorgeschlagenen Änderungen im öö. NSchG widersprechen somit grundlegend den Intentionen der jüngsten Verwaltungsreform und gleichermaßen auch dem Prinzip eines angemessen, vorläufigen und effektiven Rechtsschutzes.**

Gerade im Bereich der Umwelt, deren Schutz heutzutage - auch im Sinne des Vorsorgeprinzips - maßgeblich auf Prävention aufbaut, **ist die großzügige Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes fundamental, da einmal entstandene Umweltschäden oft nur mehr schwer bis gar nicht rückgängig zu machen sind.** Für die geforderte Gewährleistung eines angemessenen und effektiven Rechtsschutzes ist es daher essentiell, dass ein dem Hauptsacherechtsschutz ergänzend hinzutretender vorläufiger Rechtsschutz, etwa im Wege des Erlasses einstweiliger Verfügungen bzw der Zuerkennung aufschiebender Wirkung, eingeräumt wird. Diese **Notwendigkeit ergibt sich** vor allem auch daraus, als dass innerhalb de Zeitablaufs bis zur endgültigen Feststellung des geltend gemachten Rechts die tatsächliche Ausübung des Rechts unmöglich werden könnte, **etwa dadurch, dass bis zur Feststellung des Rechts unumkehrbare vollendete Tatsachen eintreten oder, wie so oft bei einem Infrastrukturvorhaben, faktische Tatsachen geschaffen werden.** Vorläufiger Rechtsschutz im Wege der Zuerkennung automatischer aufschiebender Wirkung soll solche unumkehrbaren Tatsachen verhindern und erfüllt damit insbesondere auch eine Sicherungsfunktion, insofern hintangehalten werden soll, dass die Entscheidung der Hauptsache zu spät für den Rechtsschutzsuchenden kommt. **Der vorläufige Rechtsschutz** ist somit eine prozessuale Reaktion auf die Eilbedürftigkeit einer Rechtssache und **soll somit Rechtsschutz zur rechten Zeit, sprich rechtzeitigen Rechtsschutz, sicherstellen.**

Das Erfordernis, ja die Verpflichtung der Gerichte zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, ergibt sich sowohl aus dem Umweltvölkerrecht, als auch aus dem – Vorrangwirkung genießenden – Unionsrecht: So normiert Art 9 Abs 4 der **Aarhus-Konvention**, von welcher auch Österreich Vertragspartei ist, dass in Verfahren angemessener und effektiver Rechtsschutz und soweit angemessen,

auch vorläufiger Rechtsschutz sicherzustellen ist. Insbesondere das Aarhus Convention Compliance Committee weist darauf hin, dass Rechtsschutz zu einem Zeitpunkt gewährt werden muss, zu dem eine effektive Anfechtung des fraglichen Projektes noch möglich ist. Das ist vor allem dann nicht der Fall, wenn Rechtsschutz erst gewährt wird, nachdem das Projekt schon verwirklicht wurde, da es dann aus faktischen – va wirtschaftlichen – Gründen unwahrscheinlich ist, dass dem Überprüfungsantrag stattgegeben wird.


Ein besonderer Fokus bei der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist in diesem Zusammenhang auch auf die **Vorgaben des Unionsrechts** zu legen: Denn dieses beeinflusst auf Grund seines supranationalen Rechtscharakters nicht unmaßgeblich das gebotene Vorgehen der Mitgliedsstaaten – zugleich sämtlich Vertragsparteien der Aarhus-Kovention – im Falle einer vorläufigen Rechtsschutzproblematik. So kann sich im Anwendungsbereich des Unionsrechts für die Mitgliedsstaaten eine Verpflichtung zur Gewährung einer aufschiebenden Wirkung ohne Rücksicht auf das Vorliegen ihrer spezifischen innerstaatlichen Voraussetzungen ergeben. Verwiesen sei etwa auf die Rs *Factortame*, worin der EuGH eine dem Erfordernis eines unionsrechtlich gebotenen vorläufigen Rechtsschutzes entgegenstehende nationale Vorschrift für unanwendbar erklärte. Der EuGH verlangt die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes insbesondere unter Bedachtnahme auf die Einheitlichkeit des Unionsrechts und die Effektivität. So darf die aufschiebende Wirkung einer Berufung nicht ausgeschlossen werden, soweit deren Ausschluss die volle Wirksamkeit des Unionsrechts beeinträchtigen würde. Noch weiter geht der EuGH für den Bereich des Umweltrechts: Hier postuliert er in der Rechtssache *Krizan* einen eindeutigen Vorrang von Umweltschutzinteressen, welche nach einer effektiven Überprüfung von Genehmigungsentscheidungen bereits vor der Verwirklichung des beantragten Projekts verlangen.

An dieser Stelle darf auch auf die Kurzstudie des Ökobüros zum aufschiebenden Rechtsschutz verwiesen werden, welche unter folgendem Link abrufbar ist: [http://www.oekobuero.at/images/doku/2013\\_kurzstudie\\_aufschiebender\\_rechtsschutz.pdf](http://www.oekobuero.at/images/doku/2013_kurzstudie_aufschiebender_rechtsschutz.pdf).

Die Republik Österreich hat sowohl den Vorgaben der Aarhus Konvention, der Vertragsauslegung des Aarhus Convention Compliance Committee, als auch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in ihrem Handeln – legislativ und/oder exekutiv – Folge zu leisten. **Es ist unverständlich, weshalb es nunmehr ausgerechnet in einem Kernbereich des Umweltrechts – nämlich in Naturschutzbelangen – zu einer derart groben Verletzung völkerrechtlicher und unionsrechtlicher Vorgaben kommen soll.** Vor allem wird hier die Effektivität des Umweltanwaltes – einer für die Einhaltung des objektiven Umweltrechtes im Naturschutzverfahren unerlässlichen Partei – maßgeblich beschnitten. Der oberösterreichische Gesetzgeber hätte eigentlich sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus der Aarhus Konvention und dem Unionsrecht gewahrt bleiben. Denn auch die Erfüllung von Staatsverträgen richtet sich nach den Kompetenzbestimmungen des B-VG – weshalb es für die einzelnen Länder keine andere Möglichkeit geben kann, als auf die Herstellung eines konventionsgemäßen Zustandes hinzuwirken.

**Der Umweltdachverband schließt sich daher den Schlussfolgerungen in der Stellungnahme des Ökobüros zur geplanten Novelle des oö. NSchG vom 4.3.2014 vollinhaltlich an und fordert, die geplante Maßnahme unverzüglich zurück zu nehmen. Gleichzeitig wird um die Weiterleitung dieser Stellungnahme an die Abgeordneten Ihres Klubs ersucht.**

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gerhard Heilingbrunner  
Präsident



Mag. Michael Proschek-Hauptmann  
Geschäftsführer